

Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt Strom - 01/2024

Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Gebrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe.

Netzebene	Erneuerbaren-Förderpauschale ¹ Euro/Jahr	Erneuerbaren-Förderbeitrag ²			Gebrauchsabgabe ³ Cent/kWh	Elektrizitätsabgabe ⁴ Cent/kWh
		Netznutzungsentgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungsentgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlustentgelt Cent/kWh		
NE 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0726	0,1000
NE 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,1283	0,1000
NE 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,2011	0,1000
NE 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,3754	0,1000
NE 7 (gem. Lstg.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,4893	0,1000
NE 7 (nicht gem. Lstg.)	0,00	0,00 Euro/Zählpunkt	0,00	0,00	0,4893	0,1000
NE7 (unterbrechbar)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,4893	0,1000

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

1 Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Erneuerbaren-Förderpauschale ist jener Betrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) dient. Sie ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen. Die bisherige Ökostrompauschale wird bis 31. Juli 2021 verrechnet und ab 1. August 2021 durch die Erneuerbaren-Förderpauschale ersetzt. Gemäß Novelle des EAG wird die Erneuerbaren Pauschale für 2024 (wie bereits 2022 und 2023) ausgesetzt. Ab 2025 wird die Erneuerbaren Pauschale per Verordnung für jeweils drei Jahre festgelegt.

2 Erneuerbaren-Förderbeitrag

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist jener Betrag, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz dient. Er ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Abwicklungsstelle abzuführen. Für das Jahr 2024 wurde (wie bereits 2022 und 2023) der Erneuerbaren-Förderbeitrag mit 0% des durchschnittlichen Netznutzungsentgelts festgelegt. In den Folgejahren ist wieder mit der Verordnung entsprechender Erneuerbaren-Förderbeiträge zu rechnen.

3 Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

4 Elektrizitätsabgabe

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie festgeschrieben wird (Elektrizitätsabgabegesetz). Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, mit Ausnahme des Falls, dass die Energie an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. In diesem Fall wird der überwiegende Teil der Energie weitergeliefert. Verwendet das EVU einen Teil der angelieferten oder selbst hergestellten elektrischen Energie für andere Zwecke als zur Weiterlieferung, dann ist dieser Anteil steuerpflichtig.

Gemäß Novelle des Elektrizitätsabgabegesetzes beträgt die Elektrizitätsabgabe 0,001 Euro je kWh für Vorgänge nach dem 30. April 2022 und vor dem 1. Jänner 2025 (statt der davor und danach gültigen 0,015 Euro je kWh).